

waren, sondern weil dieser Sinn auf die P. Etlin verliehene Fakultät angewendet wurde. Es zeigt sich hier die in kirchlichen Entscheidungen und Gesetzen häufige Erscheinung, daß das gleiche Wort in einem anderen Zusammenhang nicht immer gleich zu verstehen ist. Die in dem genannten Schreiben zum Ausdruck gebrachte offizielle Auffassung über die Ablässe des Heiligen Landes auf Rosenkränzen behält nach wie vor ihren prinzipiellen Wert und besteht auch weiterhin zu Recht. Ein halbes Jahr später, am 12. Juni 1928 erklärte die Heilige Pönitentiarie, daß Andachtsgegenstände nicht notwendig alle heiligen Stätten und Reliquien des Heiligen Landes berührt haben müssen, um die apostolischen Ablässe zu erwerben; es genügt, daß sie eine einzige heilige Stätte, bzw. Reliquie des Heiligen Landes berührt haben. Das geht weiterhin hervor aus Beringer-Steinen, a. a. O., Anhang, 1930, zu I, n. 864, S. 26, wo unter Bezug auf die Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie vom 27. Dezember 1927 gesagt wird: „Die sogenannten Ablässe vom Heiligen Lande sind die gleichen wie die apostolischen.“ Diese Feststellung wird bestätigt durch ein beglaubigtes Benediktionsattest vom 2. Jänner 1936 für Rosenkränze, die am Heiligen Grab in Jerusalem geweiht wurden. Dieser Bescheinigung ist ein genaues Verzeichnis der Ablässe des Heiligen Landes beigelegt, die jenen Andachtsgegenständen erteilt sind, welche die heiligen Stätten und die daselbst befindlichen Reliquien berührt haben. Es sind die apostolischen Ablässe, zu denen für Rosenkränze noch die Kreuzherrenablässe kommen.

III. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß sich an der traditionellen Auffassung des Ausdrucks „Die Ablässe des Heiligen Landes“ in bezug auf Rosenkränze nichts geändert hat. In diesem Zusammenhang an die außerordentliche Fakultät des P. Lukas Etlin noch einen Gedanken anzuknüpfen, erübrigts sich nach den früheren Ausführungen in dieser Zeitschrift; zu einer letzten, allseitigen Klarheit wird man in dieser Sache kaum je gelangen können.

Jerusalem.

P. Raban Vogt O. S. B.

(Die Präfation in Aussetzungssämtern.) Die Frage lautet näherhin: Ist auf Grund der in Aussetzungssämtern beigelegten Oration de Ssno. Sacramento die Präfation de Nativitate Domini zu nehmen, wenn die betreffende Messe keine eigene Präfation hat?

Die Ritenkongregation hat diese Frage in d. auth. 4382 v. 26. Jänner 1923 verneint mit der Begründung, daß diese Oration nicht die Stelle der verhinderten Votivmesse vom heiligsten Altarsakrament vertrete. Wäre jedoch anlässlich einer feierlichen Aussetzung de mandato vel consensu Ordinarii loci die

Missa votiva sollemnis de Ssmo. Sacramento an einem Tag zu feiern, an dem nach Addit. et Variat. in Rubr. Miss. II, n. 3 feierliche Votivmessen pro re gravi et publica simul causa verboten sind, so ist die Tagesmesse zu nehmen und die Kommemoration der verhinderten Votivmesse sub una conclusione mit der Tagesoration zu verbinden, falls in der Tagesmesse nicht das gleiche Geheimnis gefeiert wird (S. C. R. v. 27. April 1927 — A. A. S. XIX [1927], 192). Hat diese Tagesmesse keine eigene Präfation wie z. B. die Messe in Dedicacione ecclesiae, so ist einzig in diesem Fall die Präfation de Nativitate Domini zu nehmen, weil die oratio de Ssmo. Sacramento die verhinderte Votivmesse vertritt (S. C. R. d. auth. 4380 ad 1 v. 17. November 1922).

Jerusalem.

P. Raban Vogt O. S. B.

(Wie stand man Mitte des 18. Jahrhunderts in Südalien zur Frühkommunion?) Einen wertvollen Beitrag zu dieser Frage liefert ein Privatbrief des ehrw. Dieners Gottes Caesar Sportelli C. Ss. R. Es ist dies einer der ersten und treuesten Gefährten des heiligen Alfons von Liguori; er stammte aus Apulien, war vor seinem Eintritt in die Redemptoristenkongregation (Frühjahr 1733) in Neapel als Rechtsanwalt tätig und starb nach einem wahrhaft apostolischen Leben am 19. April 1750 zu Paganii, unweit Neapel, im Rufe der Heiligkeit. Schon der heilige Stifter dachte an die Einleitung seines Seligsprechungsprozesses in Rom, aber leider wurde dieser Plan erst 1899 verwirklicht.

Dieser Gottesmann nun schrieb am 27. Juni 1748 an eine ungenannte Klosterfrau: „O Gott! laßt doch meine Rachel bald kommunizieren! Der heilige Thomas lehrt, die Kinder dürften kommunizieren, sobald sie Brot von Brot unterscheiden können, also wissen, daß das Brot der heiligen Kommunion ein himmlisches Brot ist, nämlich Christi Leib, Blut u. s. w. Euer Gnaden mögen ihr besonderen Unterricht geben. Übrigens ist für die Beicht noch mehr Verständnis erforderlich als für die heilige Kommunion. Für ein jugendlich zartes Herz ist es unendlich vorteilhaft, wenn unser Gott im Sakramente sehr, sehr bald davon Besitz ergreift.“ So nach einer alten Abschrift der Sportelli-Briefe, die in unserm römischen Generalatshause aufbewahrt wird. Man sieht, die Auffassung des Dieners Gottes deckt sich mit der Lehre Pius' X.

Rom (S. Alfonso).

P. Dr Clemens M. Henze C. Ss. R.

(Religionsunterricht per Post) erhalten in Australien 23.000 Kinder, da es wegen der großen Entfernungen und wegen der dünnen Besiedlung keine anderen Unterrichtsmöglichkeiten gibt. Die Kinder bekommen alle 14 Tage eine Unterweisung von drei bis vier Seiten Maschinschrift, mit Bildern versehen. Der so